

Mandanten-Information

Themen dieser Ausgabe

- Anpassung der Umsatzsteuersätze
- Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Sonderausgabe Konjunkturpaket (Juni 2020)

Liebe Mandantin,
lieber Mandant,

mit dieser Sonderausgabe verschaffen wir Ihnen einen Überblick über die Neuerungen aufgrund des Corona-Steuerhilfegesetzes sowie über das am 3. Juni beschlossene Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes der Bundesregierung.

Mit freundlichem Gruß

cardo Partnerschaft mbB

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Unternehmer

Anpassung der Umsatzsteuersätze

Zur Bewältigung der Corona-Krise hat die sich Große Koalition am 3.6.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 darstellen. Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung). Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

Leistung ausgeführt	Regelsteuersatz	Ermäß. Steuersatz
Bis 30.06.20	19%	7%
01.07. - 31.12.20	16%	5%
Ab 01.01.21	19%	7%

- Am 5.6.2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 ist für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen. Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gelten somit folgende Steuersätze:

Leistung ausgeführt	Steuersatz
Bis 30.06.20	19%
01.07. - 31.12.20	5%
01.01.21 - 30.06.21	7%
Ab 01.07.21	19%

- Bei Anzahlungen, die vor dem 1.7.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinbart werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.
- Sämtliche **Kassen- und ERP-Systeme** sind auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen.
- In der Buchhaltung werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.
- Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.
- Bei Dauerleistungen, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an

die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll.

- Bei der Berechnung von **Bauabzugsteuer** ist der auf 16% gesenkte Regelsteuersatz im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 ebenfalls zu berücksichtigen. Dies gilt auch in Fällen von Reverse-Charge nach § 13b UStG.

Änderungen beim Verlustrücktrag

Der Verlustrücktrag (§10d Abs. 1 EStG) wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.

Einführung einer degressiven Abschreibung

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine **degressive Abschreibung** für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Einführung eines Optionsmodells

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, wird das Körperschaftsteuerrecht durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften ergänzt.

Kommentar: Ähnlich dem „Check-the-Box“-Verfahren aus den USA kann eine Personengesellschaft auf Antrag steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt werden. Sofern diese dann in den Genuß der sog. erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung kommen kann, bieten sich völlig neue Möglichkeiten für immobilienverwaltende Personengesellschaften.

Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb wird von dem 3,8-fachen auf das 4-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben. Hiervon profitieren Einzelunternehmer und Mitunternehmer in Gemeinden mit einem Gewerbesteuer-Hebesatz von über 400%, d.h. insbesondere Bremen und Bremerhaven (jeweils 460%).

Dienstwagenbesteuerung

Bei der Dienstwagenbesteuerung soll die Kaufpreisgrenze für die 0,25 %-Besteuerung von rein elektrischen Fahrzeugen von 40.000 EUR auf 60.000 EUR angehoben werden.

Privatpersonen

Kinderbonus

Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Alleinerziehende profitieren bis zu einem Einkommen von rund 33.900 € und Ehepaare bis 67.800 € in voller Höhe. Ab einem Einkommen von mehr als 42.950 € für Alleinerziehende und 85.900 € für Verheiratete wird der zunächst gezahlte Kinderbonus bei der Einkommensteuererklärung 2020 komplett verrechnet.

Besteuerung von Alleinerziehenden

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.